

Info
Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

	Blauer Parkausweis (Geltungsbereich: EU)	Oranger Parkausweis (Geltungsbereich: BRD) <u>Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf Parkplätzen mit dem Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol)</u>
Antragsvoraussetzungen	<p>ausschließlich schwerbehinderte Menschen mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) 2. Blindheit (BL) oder 3. beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen <p>Besonderheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Vorläufiger Parkausweis für <ul style="list-style-type: none"> - schwerbehinderte Menschen, die einen Schwerbehinderten-Ausweis mit den Merkzeichen „aG“ oder „BL“ oder aufgrund einer beidseitigen Amelie oder Phokomelie beim Niedersächsischen Amt für Soziales, Jugend und Familie beantragt haben sowie 5. Vorübergehender Parkausweis für <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit vorübergehenden (weniger als 6 Monate dauernden) Mobilitätsbeeinträchtigungen, die vor oder nach einer OP stehen oder sich in medizinischer Behandlung befinden 	<p>Ausweisinhaber mit Merkzeichen "G" (gehbehindert) und "B" (Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) und bei denen die nachstehend aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) mit einem GdB von wenigstens 80 % oder 2. Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) mit einem GdB von wenigstens 70 % und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 % infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane. 3. Menschen mit einer Morbus-Crohn- oder Coitis-Ulcerosa-Erkrankung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von mindestens 60 % ohne Merkzeichen vorliegt, 4. Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harmableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 % ohne Merkzeichen vorliegt.
Antragstellung	<p>benötigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage Schwerbehinderten-Ausweis bzw. Bescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie • 1 Passfoto (3,5 x 4,5 cm) • bei Verlängerung zusätzl. der abgelaufene Parkausweis • <u>Zu lfd. Nr. 3:</u> Nachweis durch den Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Landesamtes • <u>Zu lfd. Nr. 4:</u> Vorlage Schwerbehinderten-Ausweis, ärztl. Bescheinigung + Eingangsbestätigung des Landesamtes Oldenburg • <u>Zu lfd. Nr. 5:</u> ärztl. Bescheinigung 	<p>benötigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage Schwerbehinderten-Ausweis und Bescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie • bei Verlängerung zusätzl. der abgelaufene Parkausweis
Geltungsdauer	maximal 5 Jahre	maximal 5 Jahre

	Blauer Parkausweis (Geltungsbereich: EU)* * bei Ausstellung des vorläufigen bzw. vorübergehenden Parkausweis gilt der Geltungsbereich: Landkreise Wittmund / Friesland/Ammerland und die Städte Wilhelmshaven und Nordenham	Oranger Parkausweis (Geltungsbereich: BRD)
Parkmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, - im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, - an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, - in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) , in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken, - an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, - auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken, - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, - auf Parkplätzen mit dem Zeichen 314 StVO und dem Rollstuhlfahrersymbol zu parken, <p>sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, - im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, - an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, - in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken, - an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, - auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken, - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern. <p>sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.</p> <p><u>Rollstuhlfahrerparkplätze mit dem Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) dürfen nicht benutzt werden.</u></p>